

# -Amtsblatt-

für die Stadt Prenzlau

Prenzlau, 29.11.2006 - Nr. 06/2006 - 14. Jahrgang



## Amtlicher Teil

### Inhalt:

- |   |      |
|---|------|
| 1. Beschlüsse der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 09.11.2006  | S. 1 |
| 2. Beschlüsse der nichtöffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 09.11.2006   | S. 2 |
| 3. Vergnügungssteuersatzung der Stadt Prenzlau  | S. 3 |
| 4. 1. Änderung Gebührensatzung Straßenreinigung und Winterdienst (Straßenreinigungsgebührensatzung)                                     | S. 6 |
| 5. Öffentliche Bekanntmachung - Offenlegung der Grenzniederschrift, Prenzlau, Flur 26 und 27, Flurstücke 69 und 1292                    | S. 7 |
| 6. Öffentliche Bekanntmachung – Antrag nach § 9, Abs. 4, Grundbuchbereinigungsgesetz, Gemarkung Prenzlau, im Bereich der Stadt Prenzlau | S. 8 |

### Beschlüsse der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 09.11.2006

Die Beschlussvorlagen, Anträge, Mitteilungsvorlagen und Berichte der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung einschließlich dazugehörige Anlagen und ihre Begründung können zu den Sprechzeiten im Hauptamt der Stadt Prenzlau eingesehen werden (Am Steintor 4, Haus I, Zimmer 208).

#### zu TOP 8.

5. Jahrestag der Fusion mit den Gemeinden Blindow, Dauer, Dedelow, Güstow, Klinkow und Schönwerder: ein Rückblick

Die Ortsbürgermeisterin des Ortsteils Dedelow, Frau Gisela Hahlweg und der Bürgermeister der Stadt Prenzlau, Herr Hans-Peter Moser, würdigen den 5. Jahrestag der Fusion der Gemeinden Blindow, Dauer, Dedelow, Güstow, Klinkow und Schönwerder mit der Stadt Prenzlau.

#### zu TOP 9.

#### Beschlussvorlage DS-Nr.: 189/2006

Berufung beratendes Mitglied: Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung

#### Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beruft

Herrn René Stüpmann

als sachkundigen Einwohner zum beratenden Mitglied in den Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung.“

*Abstimmung: 26/ 0/ 0 einstimmig angenommen*

#### zu TOP 10.

#### Mitteilungsvorlage DS-Nr.: 180/2006

Teilnahme an bundesweiter Imagekampagne SolarLokal  
„Die Stadtverordneten nehmen den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.“

#### zu TOP 11.

#### Beschlussvorlage DS-Nr.: 171/2006

1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Stadt Prenzlau (Straßenreinigungsgebührensatzung)

#### zu TOP 11.1.

#### Antrag Fraktion DIE LINKE.PDS

DS-Nr.: 171-1/2006

Änderungsantrag zu DS: 171/2006

#### Wortlaut:

„Die Fraktion DIE LINKE.PDS schlägt folgende Veränderung in der Gebührensatzung für die Straßenreinigung und den Winterdienst vor: Alle unter Punkt 6. aufgelisteten Gebührenbeiträge alt werden um die Mehrwertsteuererhöhung angepasst.“

*Abstimmung: 19/ 4/ 3 mehrheitlich angenommen*

#### Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die ‚1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Stadt Prenzlau (Straßenreinigungsgebührensatzung)‘ lt. geänderter Anlage 1.“

*Abstimmung: 18/ 4/ 4 mehrheitlich angenommen*

#### zu TOP 12.

#### Beschlussvorlage DS-Nr.: 174/2006

Vergnügungssteuersatzung der Stadt Prenzlau

#### zu TOP 12.1.

#### Antrag Stadtverordnete Pielew

DS-Nr.: 174-1/2006

Änderungsantrag zur Beschlussvorlage DS: 174/2006

#### Wortlaut:

„§ 5 Absatz 4

Gebührenerhöhung von 150,- € auf 300,- €“

*Abstimmung: 20/ 0/ 6 einstimmig angenommen*

**Beschluss:**

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 'Vergnügungssteuersatzung der Stadt Prenzlau' laut geänderter Anlage 1.“

*Abstimmung: 21/ 0/ 5 einstimmig angenommen*

**zu TOP 13.**

**Beschlussvorlage DS-Nr.: 160/2006**

1. Änderung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau

- zurückgezogen -

**zu TOP 14.**

**Mitteilungsvorlage DS-Nr.: 168/2006**

Investitionsmaßnahmen des Vermögenshaushaltes 2007  
„Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.“

**zu TOP 15.**

**Beschlussvorlage DS-Nr.: 164/2006**

Überplanmäßige Ausgabe für die Kreisumlage

**Beschluss:**

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die überplanmäßige Ausgabe (Haushaltsstelle 90000.83200) in Höhe von 290.210,24 €, um die erhöhte Kreisumlage an den Landkreis Uckermark zahlen zu können. Die Deckung der überplanmäßigen Ausgabe wird durch die Mehreinnahmen bei der allgemeinen Schlüsselzuweisung (Haushaltsstelle 90200.04100) gewährleistet.“

*Abstimmung: 26/ 0/ 0 einstimmig angenommen*

**zu TOP 16.**

**Mitteilungsvorlage DS-Nr.: 170/2006**

Über- und außerplanmäßige Ausgaben: III. Quartal 2006

„Die Stadtverordneten nehmen den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.“

**zu TOP 17.**

Anträge der Stadtverordneten

**zu TOP 17.1.**

**Antrag SPD-Fraktion DS-Nr.: 181/2006**

Handwerker/Kunstmarkt

**Wortlaut:**

„Der Bürgermeister wird beauftragt, im Innenhof der Alten Kaserne die Voraussetzungen zu schaffen, einen Handwerker/Kunstmarkt, der privat betrieben werden soll, zu realisieren.“

*Abstimmung: 25/ 0/ 1 einstimmig angenommen*

**zu TOP 17.2.**

**Antrag SPD-Fraktion DS-Nr.: 182/2006**

Bildung eines Arbeitskreises

**Wortlaut:**

„Der Bürgermeister wird beauftragt, bis zum Ende des I. Quartals 2007 den Versuch zu unternehmen, einen kommunalen Arbeitskreis mit dem Landkreis Uckermark, den Städten Schwedt, Templin, Angermünde und Prenzlau zu bilden, in dem die pflichtigen und freiwilligen Aufgaben der Städte eingehend beraten werden.“

*Abstimmung: 10/ 8/ 8 mehrheitlich angenommen*

**zu TOP 17.3.**

**Antrag Fraktion DIE LINKE.PDS**

**DS-Nr.: 193/2006**

Umwandlung der Friedrichstraße in eine verkehrsfreie Zone

- zurückgestellt -

**zu TOP 17.4.**

**Antrag Fraktion**

**Gerulat/Kleingärtner DS-Nr.: 195/2006**

Einführung einer Amtskette für den jeweiligen Bürgermeister der Stadt Prenzlau

**zu TOP 17.4.1.**

**Antrag Fraktion**

**Gerulat/Kleingärtner DS-Nr. : 205/2006**

Verweisung des Antrages der Fraktion Gerulat/Kleingärtner DS: 195/2006 - Einführung einer Amtskette für den jeweiligen Bürgermeister der Stadt Prenzlau -

**Wortlaut:**

„Es wird vorgeschlagen, die DS: 195/2006 in die Fachausschüsse zu verweisen und zur SVV am 21.12.2006 erneut zur Abstimmung zu bringen.“

*Abstimmung: 26/ 0/ 0 einstimmig angenommen*

Damit entfällt die Behandlung der Drucksache Nr.: 195/2006.

**zu TOP 17.5.**

Abberufung des 1. Beigeordneten der Stadt Prenzlau, Herr Dr. Helaman Krause

Der 1. Vertreter des Vorsitzenden teilt mit, dass am 08.11.2006 der Antrag DS-Nr.: 199/2006 - Abberufung des 1. Beigeordneten der Stadt Prenzlau, Herr Dr. Helaman Krause - beim Bürgermeister eingegangen ist.

**Beschlüsse der nichtöffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 09.11.2006**

**zu TOP 5.**

**Mitteilungsvorlage DS-Nr.: 169/2006**

Mitteilung über Niederschlagungen und Erlasse (III. Quartal 2006)

**zu TOP 6.**

**Beschlussvorlage DS-Nr.: 178/2006**

Campingplatz „Am Kap“

**Antrag FDP-Fraktion DS-Nr.: 178-1/2006**

Ergänzung des Beschlusssentwurfs DS: 178/2006 –  
Campingplatz „Am Kap“

**Vergnügungssteuersatzung der Stadt Prenzlau  
vom: 14.11.2006**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau hat auf der Grundlage des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl.I S. 398) in der jeweils geltenden Fassung und des § 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27.06.1991 (GVBl. S. 200) in der jeweils geltenden Fassung am 09.11.2006 folgende „Vergnügungssteuersatzung der Stadt Prenzlau“ beschlossen.

**I. Allgemeine Bestimmungen****§ 1****Steuergegenstand**

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Prenzlau veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen) gewerblicher Art:

1. Tanzveranstaltungen
2. das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- und ähnlichen Geräten in
  - a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
  - b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.

**§ 2****Steuerfreie Veranstaltungen**

Steuerfrei sind

1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen, deren Vereinszweck die Jugendpflege, der Jugendschutz, die Leibeserziehung, die Kulturpflege, die Heimatpflege, die Landschaftspflege, die Pflege des Brauchtums, die Berufsertüchtigung oder die nicht gewerbsmäßige Pflege der Unterhaltung und Geselligkeit ist oder die politischen, wissenschaftlichen, sozialen oder gemeinnützigen Zwecken dienen,
2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe,
3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen

Zwecken verwendet wird, wenn der mildtätige oder gemeinnützige Zweck bei der Anmeldung angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht,

4. das Halten von Musikapparaten, sofern für ihre Darbietung kein Entgelt erhoben wird,
5. das Halten von Apparaten nach § 1 Nr. 2 im Rahmen von Volksbelustigungen und Schausstellungen auf Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

**§ 3****Steuerschuldner**

1. Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter).
2. In den Fällen des § 1 Nr. 2 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter.
3. Mehrere Veranstalter oder Aufsteller haften als Gesamtschuldner.

**II. Maßstäbe, Sätze und Fälligkeiten der Steuer****§ 4****Tanzveranstaltungen**

1. Die Steuer wird nach Preis und Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten berechnet. Unentgeltlich ausgegebene Eintrittskarten bleiben auf Antrag bis zu einer von der Gemeinde im Einzelfall vor der Veranstaltung festgelegten Höchstzahl unberücksichtigt, wenn sie als solche kenntlich gemacht sind und der Nachweis ihrer unentgeltlichen Ausgabe erbracht wird.
2. Der Steuersatz beträgt im Falle des § 1 Nr. 1 15 v. H. des Eintrittspreises oder des Entgelts.
3. Die Steuer ist nach dem auf der Eintrittskarte angegebenen Preis einschließlich der Steuer zu berechnen. Sie ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher ist als der auf der Eintrittskarte angegebene Preis.
4. Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. Zum Entgelt gehören auch die Gebühren für Kleideraufbewahrung und Programme, soweit sie jeweils 50 Cent übersteigen, und die vom Veranstalter erhobene Vorverkaufsgebühr. Soweit in dem Entgelt Beträge für Speisen und Getränke oder sonstige Zugaben enthalten sind, bleiben sie bei der Steuerberechnung außer Ansatz.

5. Wird neben dem Entgelt noch eine Sonderzahlung erhoben, so wird dem Entgelt der Betrag der Sonderzahlung hinzugerechnet. Als Sonderzahlung gelten insbesondere Beträge, die von dem Veranstalter vor, während oder nach der Veranstaltung durch Sammlungen erhoben werden. Ist der Betrag der Sonderzahlung nicht zu ermitteln, so ist die Stadt Prenzlau -Steuerabteilung- zur Schätzung berechtigt. Die Sonderzahlung ist dem Entgelt nicht hinzuzurechnen, wenn sie einem Dritten zu einem Zwecke i.S. § 2 Nr. 3 zufließt.
6. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Eintrittspreise am Eingang zu den Veranstaltungsräumen oder zur Kasse an geeigneter, für die Besucher leicht sichtbarer Stelle durch Anschlag bekannt zu geben und auf die Pflicht nach Abs. 9 hinzuweisen.
7. Wird für eine Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Veranstalter verpflichtet, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise, die im Sinne dieser Satzung als Eintrittskarten gelten, auszugeben.
8. Bei der Anmeldung der Veranstaltung hat der Veranstalter die Eintrittskarten oder sonstige Ausweise, die zu der Veranstaltung ausgegeben werden sollen, der Stadt Prenzlau vorzulegen. Die Eintrittskarten müssen mit fortlaufenden Nummern versehen sein und den Veranstalter, die Zeit, den Ort und die Art der Veranstaltung sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben. Die Eintrittskarten sind von der Stadt Prenzlau zu stempeln oder in anderer geeigneter Weise zu kennzeichnen.
9. Der Veranstalter darf die Teilnahme an der Veranstaltung nur gegen Entwertung der Eintrittskarten gestatten. Die entwerteten Eintrittskarten sind den Teilnehmern zu belassen und von diesen den Beauftragten der Stadt Prenzlau auf Verlangen vorzuzeigen oder auszuhändigen.
10. Über die ausgegebenen Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise hat der Veranstalter für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen. Dieser ist drei Monate lang aufzubewahren und der Stadt Prenzlau auf Verlangen vorzulegen.
11. Die Steuerschuld entsteht mit der Ausgabe der Eintrittskarten. Die Steuerschuld mindert sich entsprechend der Zahl und dem Preis derjenigen Eintrittskarten, die gegen Erstattung des vollen Preises zurückgenommen worden sind. Über die Kartensteuer ist binnen 7 Werktagen abzurechnen.
12. Aufgrund der Abrechnung setzt die Stadt Prenzlau die Steuer fest und übersendet dem Steuerpflichtigen einen Steuerbescheid.
13. Die Steuerschuld wird mit Ablauf von sieben Werktagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

## § 5

### Spielapparate ohne Gewinnmöglichkeiten

1. Die Vergnügungssteuer für das Halten von Apparaten ohne Gewinnmöglichkeiten i.S. § 1 Nr. 2 wird nach ihrer Anzahl erhoben.
2. Die Steuer beträgt im Falle des § 1 Nr. 2 Buchst. a je Apparat und angefangenen Monat 25,00 €.
3. Die Steuer beträgt im Falle des § 1 Nr. 2 Buchst. b je Apparat und angefangenen Monat 23,00 €.
4. Die Steuer beträgt in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 2 a und b) bei Geräten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen, Tiere oder welche die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornografische oder die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben, 300,00 € je Gerät und angefangenen Monat.
5. Der Steueranspruch entsteht mit der Aufstellung des Apparates.
6. Die Steuer ist monatlich zum 15. des Kalendermonats fällig und zu entrichten. Bei rückwirkender Festsetzung sind die Steuern einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig und zu entrichten.
7. Der Eigentümer oder derjenige, dem der Apparat oder die Vorrichtung von dem Eigentümer zur Ausnutzung überlassen ist (Aufsteller), hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates sowie jede Änderung hinsichtlich der Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort der Stadt Prenzlau – Abt. Steuern – bis zum siebten Werktag des Folgemonats der Aufstellung oder Änderung schriftlich anzuzeigen.

## § 6

### Spielapparate mit Gewinnmöglichkeit

1. Die Vergnügungssteuer für das Halten von Spielapparaten mit Gewinnmöglichkeit gem. § 1 Nr. 2 wird nach dem Einspielergebnis erhoben und beträgt pro Apparat und Monat 12 v.H. des Einspielergebnisses.
2. Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezahlten Bruttokasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüfgeld und Fehlgeld.
3. Der Steueranspruch entsteht mit der Aufstellung des Apparates. Angefangene Monate gelten als volle Monate.

4. Röhrenentnahmen und –auffüllungen, Falschgeld, Prüfgeld und Fehlgeld sind vom Steuerpflichtigen zu dokumentieren. Die Einspielergebnisse sind für jeden einzelnen Apparat und Kalendermonat auf amtlichen Vordruck zu erklären; die Vergnügungssteuer ist unter Anwendung des Steuersatzes gem. Abs. 1 selbst zu berechnen (Steueranmeldung). Die Steueranmeldung ist bis zum siebten Werktag des Folgemonats bei der Stadt Prenzlau – Abt. Steuern abzugeben. Die Steuer ist mit Abgabe der Anmeldung fällig.
  5. Der Eigentümer oder derjenige, dem der Apparat oder die Vorrichtung von dem Eigentümer zur Ausnutzung überlassen ist (Aufsteller) hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates sowie jede Änderung hinsichtlich der Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort der Stadt Prenzlau -Abt. Steuern- bis zum siebten Werktag des Folgemonats der Aufstellung oder Änderung schriftlich anzuzeigen.
- c) entgegen § 4 Abs. 8 nicht bei Anmeldung die Eintrittskarten zur Kennzeichnung vorlegt,
  - d) entgegen § 4 Abs. 9 die Teilnahme an der Veranstaltung ohne Entwertung von Eintrittskarten gestattet oder diese auf Verlangen nicht vorzeigt,
  - e) entgegen § 4 Abs. 10 über die Eintrittskarten keinen Nachweis führt oder den Nachweis nicht aufbewahrt,
  - f) entgegen § 4 Abs. 11 die Steuer nicht innerhalb von 7 Werktagen nach der Veranstaltung abrechnet,
  - g) entgegen § 5 Abs. 7 oder § 6 Abs. 5 die Aufstellung des Apparates oder die Änderung der Art und Anzahl der Apparate nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
  - h) entgegen § 6 Abs. 4 Entnahmen und Auffüllungen, Falschgeld, Prüfgeld oder Fehlgeld nicht dokumentiert, die Steueranmeldung nicht, oder nicht vollständig vornimmt,
  - i) entgegen § 7 Abs. 1 die Veranstaltung nicht rechtzeitig anmeldet.

### III. Gemeinsame Bestimmungen

#### § 7

#### **Anmeldung und Sicherheitsleistung**

1. Die Veranstaltungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 sind spätestens drei Werktage vor Beginn bei der Stadt Prenzlau anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen.
2. Über die Anmeldung wird eine Bescheinigung ausgestellt.
3. Bei mehreren aufeinanderfolgenden Veranstaltungen ist eine einmalige Anmeldung ausreichend. Veränderungen gegenüber der ursprünglichen Anmeldung sind rechtzeitig anzuzeigen.
4. Die Stadt Prenzlau – Abt. Steuern- ist berechtigt, eine Vorauszahlung in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld als Sicherheit zu verlangen.

#### § 8

#### **Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig i. S. § 15 Abs. 2 Buchst. b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
  - a) entgegen § 4 Abs. 6 die Eintrittspreise nicht durch Anschlag bekannt macht,
  - b) entgegen § 4 Abs. 7 keine Eintrittskarten ausgibt,

2. Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Abs. 1 können mit einem Bußgeld von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

#### § 9

#### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.08.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Prenzlau über Abweichungen § 20 Vergnügungssteuergesetz vom 07.09.1999 außer Kraft.

Prenzlau, den 14.11.2006

gez. Hans-Peter Moser  
Bürgermeister

**1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Stadt Prenzlau (Straßenreinigungsgebührensatzung)**

vom: 14.11.2006

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau hat auf der Grundlage des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) vom 11. Juni 1992 (GVBl. I S. 186) in der zur Zeit geltenden Fassung sowie der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27. Juni 1991 (GVBl. S. 200) in der zur Zeit geltenden Fassung, am 09.11.2006 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel 1**

Die Gebührensatzung für die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Stadt Prenzlau (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 17.12.2004, bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau Nr. 07/2004, S. 13 f., wird wie folgt geändert:

1. § 2 (4) erhält folgende Fassung:

Für die Reinigung der Fahrbahn beträgt die jährliche Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 bis 3) :

bei Reinigungsklasse 2	1,43 Euro
bei Reinigungsklasse 3	0,76 Euro
bei Reinigungsklasse 4	0,39 Euro

2. § 2 (5) erhält folgende Fassung:

Für den Winterdienst auf der Fahrbahn beträgt die jährliche Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 bis 3) : 0,65 Euro

**Artikel 2**

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der „Gebührensatzung für die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Stadt Prenzlau (Straßenreinigungsgebührensatzung)“ in der vom Inkrafttreten dieser Änderungssatzung an geltenden Fassung im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau bekannt zu machen.

**Artikel 3**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Prenzlau, den 14.11.2006

gez. Hans-Peter Moser  
Bürgermeister

**Impressum**

**Amtsblatt für die Stadt**  
Prenzlau  
Amtlicher Teil

**Herausgeber:**  
Stadt Prenzlau  
- Der Bürgermeister -

**Anschrift:**  
Stadt Prenzlau  
Am Steintor 4  
17291 Prenzlau

**Verantwortlich:**  
Herr Dr. Mahlow  
(Hauptamtsleiter)

**Anschrift:**

Stadtverwaltung Prenzlau,  
Hauptamt  
Am Steintor 4  
17291 Prenzlau  
Tel. (0 39 84) 75 10 10

**Bezugsmöglichkeiten:**

Stadt Prenzlau  
Hauptamt  
Am Steintor 4  
17291 Prenzlau

**Bezugsbedingungen:**

kostenlose Abgabe; Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme in den Auslagen der Verwaltungsgebäude der Stadt Prenzlau, in der Stadtinformation sowie in der Stadtbibliothek aus.

Auf Wunsch erfolgt die Zustellung gegen Erstattung anfallender Versandkosten/ Zustellungskosten.

**Satz und Druck:**

Druckerei Nauendorf  
16278 Angermünde  
Gewerbegebiet „Oderberger Straße“, Nordring 16

**Telefon:**

0 33 31 / 30 17 - 0

**Öffentliche Bekanntmachung - Offenlegung der Grenzniederschrift, Prenzlau,  
Flur 26 und 27, Flurstücke 69 und 1292**

**Andreas Knorke**

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur  
Neubrandenburger Str. 11 • 17291 Prenzlau  
Tel. 03984-807820 - Fax 03984-805148 e-Mail: 03984802240-0001@t-online.de

ÖbVI Andreas Knorke • Neubrandenburger Str. 11 • 17291 Prenzlau

Prenzlau, den 16.11.2006

**Stadtverwaltung Prenzlau**  
**- Hauptamt -**  
**Am Steintor 4**

Geschäftsbuch - Nr.:  
(bitte immer angeben)

**17291 Prenzlau**

**Betrifft: Öffentliche Bekanntmachung**

die Grenzen des Flurstücks **Prenzlau, Neubrandenburger Straße**

(Katastertechnische Bezeichnung: Gemarkung **Prenzlau** Flur **26 und 27** Flurstück **69 und 1292**) sind vermessen worden.

**Eigentümer: Wilhelm Häwert**

Gemäß § 20 Abs. 5 des Vermessungs- und Liegenschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1997 (GVBl. 11998 S. 2) in Verbindung mit § 1 der Offenlegungsverordnung vom 17.02.1999 (GVBl. II S. 130) wird das Ergebnis der Grenzermittlung und die Abmarkung ihrer Flurstücksgrenzen den Beteiligten, die am Grenztermin vom **02.11.2006** nicht teilgenommen haben, durch Offenlegung der Grenzniederschrift bekannt gegeben.

Die Offenlegung erfolgt bei:

**Andreas Knorke**  
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur  
17291 Prenzlau  
Tel. 03984/807820 Fax 805148

in der Zeit vom **07.12.2006** bis **07.01.2007**

**Hinweis über Einwendungen gegen die Grenzermittlung**

Gegen das Ergebnis der Grenzermittlung können innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Einwendungen erhoben werden. Die Einwendungen sind bei Andreas Knorke, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur, 17291 Prenzlau, Neubrandenburger Str. 11, Tel. 03984/807820 Fax 805148 schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die vorgenommene Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei Andreas Knorke, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur, 17291 Prenzlau, Neubrandenburger Str. 11, Tel. 03984/807820 Fax 805148 schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Knorke

Landesamt für Bergbau, Geologie  
und Rohstoffe Brandenburg,  
Außenstelle Kleinmachnow

Stahnsdorfer Damm 77  
14532 Kleinmachnow  
Telefon: (033203) 36 - 600

Az.: 09.53-616

**Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Prenzlau im Bereich der Stadt Prenzlau**

Die Firma E.ONedis AG, Langewahler Straße 60 in 15517 Fürstenwalde / Spree, hat mit Datum vom 07. August 2006 einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Hochdruck-Gasleitung (FGL 512 Anschlussleitung GDRM Prenzlau Schwedter Straße) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in der Gemarkung Prenzlau in der Stadt Prenzlau gestellt. Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen 09.53-616 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Außenstelle Kleinmachnow (Haus 5), Stahnsdorfer Damm 77 in 14532 Kleinmachnow, nach Terminvereinbarung unter (033203) 36 - 720 bzw. - 823 während der üblichen Dienstzeiten bzw. - nach vorheriger Absprache - auch außerhalb dieser Zeiten eingesehen werden.

**Erläuterung zu den rechtlichen Zusammenhängen:**

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstücks bzw. mit der bestehenden Energieanlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beein-

trächtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung/Hinweise zum Einlegen von Widersprüchen:**

Der Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage/Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt bzw. am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen bzw. dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Anlage/Leitung oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen ist. Es wird darum gebeten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Kleinmachnow, 09. Oktober 2006

Im Auftrag  
Vogel

**Ende des  
amtlichen Teils**